

SOZIALVERBAND

**VdK**

RHEINLAND-PFALZ



Dezember 2017/Januar 2018

**Nachweise  
für rentenrechtliche Zeiten**

## **Impressum**

Inhalte: Martin Russell Varga

Sozialverband VdK Rheinland-Pfalz e. V., Kaiserstraße 62, 55116 Mainz

E-Mail: [rheinland-pfalz@vdk.de](mailto:rheinland-pfalz@vdk.de)

Internet: [www.vdk.de/rheinland-pfalz](http://www.vdk.de/rheinland-pfalz)

© Sozialverband VdK Rheinland-Pfalz, November 2017

Die Inhalte wurden sorgfältig erarbeitet. Es kann jedoch keine Gewährleistung für Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen werden.

Die in dieser Informationsmappe verwendeten männlichen Bezeichnungen dienen ausschließlich der besseren Lesbarkeit und gelten ausdrücklich für beide Geschlechter. Eine Diskriminierung weiblicher Personen wird damit nicht beabsichtigt.

## Inhalt

1.	Jeder Monat zählt.....	4
2.	Wann werden Nachweisdokumente wichtig? .....	4
3.	Welche Dokumente sollte man dauerhaft aufbewahren? .....	5
3.1.	Nachweis einer Beschäftigung .....	5
3.2.	Nachweise für die Rentenbeitragszahlung .....	5
3.3.	Nachweise für Zeiten des Sozialleistungsbezugs .....	6
3.4.	Nachweise für Kindererziehungszeiten .....	6
3.5.	Nachweise für Zeiten der Pflege.....	7
3.6.	Nachweise für weitere Zeiten.....	7
3.7.	„Wichtige Dokumente“ .....	8
3.8.	Bescheide und Informationen der Deutschen Rentenversicherung .....	8
4.	Kontenklärung: Nachweise frühzeitig führen .....	8
5.	Nachweise in Sonderfällen.....	9

## 1. Jeder Monat zählt

„Jeder Monat zählt“, heißt es in einer Informationsbroschüre der Deutschen Rentenversicherung. Und tatsächlich ist für die Rente nach deutschem Recht die gesamte Versicherungsbiografie entscheidend, also fast das ganze Leben. Doch im Laufe eines langen Lebens kann sich vieles ändern. Wer hätte vor 50 oder 60 Jahren schon geahnt, dass die Sozialversicherungsträger heute längst komplett EDV-gestützt arbeiten würden? Wer kann heute wissen, wie sich das Rentenrecht in 30 Jahren verändert haben wird?

Solche Ungewissheiten stellen Rentenversicherte zunächst einmal vor ein Problem: Einerseits kann später vieles, das im Lauf ihres Lebens passiert, für die Rente relevant sein. Aber andererseits können sie nicht zuverlässig abschätzen, welche Nachweise später für die Rente benötigt werden. Rein praktisch lässt sich dieses Problem aber doch lösen, denn einige Grundsätze des Rentenrechts sind seit langem unverändert: Wichtig für die Rente sind neben der Einzahlung von Beiträgen vor allem verschiedene Arten von Zeiten. Diese Zeiten knüpfen meist an bestimmte Tatsachen an. Damit lässt sich auch eingrenzen, welche Nachweise später voraussichtlich einmal geführt werden müssen – und welche Dokumente man demnach sicherheitshalber aufbewahren sollte (dazu Abschnitt 3).

Schon vorab kann man viele rentenrechtliche Zeiten klären lassen und die erforderlichen Nachweise dann vorlegen, wenn es noch ohne größeren Aufwand möglich ist (dazu Abschnitt 4). Bei manchen Zeiten ist dies sogar geboten, weil der Nachweis später aus rechtlichen Gründen nicht mehr geführt werden kann.

## 2. Wann werden Nachweisdokumente wichtig?

Zunächst einmal können Rentenversicherte beruhigt sein: Die meisten Zeiten, die für die Rente wichtig sind, werden von der Rentenversicherung automatisch erfasst und gespeichert. Das ist seit vielen Jahren so. Aber dennoch kann es erforderlich werden, dass Versicherte auf Nachweisdokumente zurückgreifen, und zwar bei

- rentenrechtlichen Zeiten, die vor der vollständigen Umstellung auf die elektronische Datenverarbeitung zurückgelegt wurden, das heißt vor 1972 – hier ist es denkbar, dass es bei der Überführung der älteren Daten von der Papierform in die elektronische Form zu Fehlern gekommen ist, zumal oft die Daten zwischen den Sozialversicherungsträgern ausgetauscht werden mussten
- Zeiten, die im Regelfall automatisch elektronisch erfasst werden – im Fall von Fehlern im Versicherungsverlauf sind dennoch Nachweisdokumente erforderlich, um eine Berichtigung zu erreichen. Die Konsequenz ist: Für alle rentenrechtlichen Zeiten können Nachweisdokumente zumindest theoretisch einmal relevant werden.
- rentenrechtlichen Zeiten, die nicht automatisch elektronisch erfasst werden – beispielsweise Schul- und Universitätszeiten oder Kindererziehungszeiten

In der dritten Fallgruppe ist die Nachweisführung durch den Versicherten die Regel. In den anderen beiden Fallgruppen muss zwar in aller Regel gar kein Nachweis geführt werden, weil die relevanten Daten automatisch an die Rentenversicherung gemeldet und im Versicherungsverlauf gespeichert werden. Hier dient die Aufbewahrung von Nachweisdokumenten aber der Absicherung für den Fall der Fälle. Sie ist

dann auch besonders wichtig, weil es sich um Zeiten mit starker Auswirkung auf die Rentenhöhe handeln kann. In welchem Umfang man für solche Zeiten Nachweise aufbewahrt, hängt vom individuellen Sicherheitsbedürfnis ab. Im Übrigen ermöglicht es das Instrument der Kontenklärung (dazu Abschnitt 4), frühzeitig die Rentenversicherung zu informieren, wenn man den Nachweis noch leichter führen kann. Sind Zeiten bereits mit einem Feststellungsbescheid des Rentenversicherungsträgers festgestellt worden, kann man darauf im Grundsatz vertrauen. Eine rückwirkende Änderung dieser Feststellungen, selbst wenn sie rechtswidrig sein sollten, ist nicht ohne weiteres möglich, allerdings je nach Einzelfall nicht immer ausgeschlossen.

### **3. Welche Dokumente sollte man dauerhaft aufbewahren?**

Nachweisgeeignet sind Originaldokumente, die belegen, dass die Voraussetzungen einer rentenrechtlichen Zeit erfüllt sind und/oder dass Rentenbeiträge gezahlt wurden.

#### **3.1. Nachweis einer Beschäftigung**

Weil Beitragszeiten der abhängigen Beschäftigung für die viele gesetzlich Rentenversicherte die wichtigsten Zeiten darstellen, gilt es zunächst Belege für die abhängige Beschäftigung aufzubewahren. Das sind Arbeitsverträge sowie die unter 3.2. genannten Nachweisdokumente, welche zugleich den Beitragsabzug belegen. Auch Dokumente über Beschäftigungsverhältnisse im Ausland sollten aufbewahrt werden. Sofern Nachweise über die Beschäftigung nicht verfügbar sind und auch nicht mehr beschafft werden können, sollten die Kontaktdaten möglicher Zeugen vorgehalten werden, die die Beschäftigung belegen können. Das sind beispielsweise frühere Vorgesetzte oder Kollegen.

#### **3.2. Nachweise für die Rentenbeitragszahlung**

Der Nachweis einer Beschäftigung belegt noch nicht, dass auch Beiträge in die Rentenkasse eingezahlt wurden. Dies muss im Streitfall ebenfalls nachgewiesen werden, damit die Zeit der Beschäftigung als Beitragszeit gilt. Hier hilft das Gesetz aber den Versicherten, indem es bestimmt, dass der Nachweis des Beitragsabzuges genügt: Wurde nachweislich der Arbeitnehmeranteil des Rentenbeitrags vom Gehalt abgezogen, gilt der gesamte Rentenbeitrag kraft gesetzlicher Fiktion zugunsten des Arbeitnehmers als gezahlt. Den Beitragsabzug wiederum kann man mithilfe von Lohn- und Gehaltsabrechnungen nachweisen, die deshalb lückenlos aufbewahrt werden sollten. Gleiches gilt auch für Meldenachweise für die Sozialversicherung.

Sofern Nachweise über den Beitragsabzug fehlen, wird es schwierig. Denn die im Abschnitt 3.1. genannten Zeugen können nicht ohne Weiteres auch den Beitragsabzug belegen – ehemalige Kollegen dürften im Regelfall gar keine Kenntnis davon gehabt haben, ob Beiträge vom Gehalt abgezogen wurden. Hier kommen als Zeugen nur Personen in Betracht, die unmittelbar mit Personalangelegenheiten befasst waren und vom Beitragsabzug Kenntnis haben konnten, also beispielsweise frühere Mitarbeiter der Personalabteilung.

Versicherte, deren Beiträge nicht im Beitragsabzugsverfahren gezahlt wurden, können von der erwähnten gesetzlichen Fiktion nicht profitieren. Sie müssen die Bei-

tragszahlung unmittelbar nachweisen und dazu die geeigneten Nachweisdokumente – das heißt insbesondere Kontoauszüge – aufbewahren.

### **3.3. Nachweise für Zeiten des Sozialleistungsbezugs**

Auch der Bezug von Sozialleistungen kann für die Rente relevant sein, sei es als Beitragszeit, sei es als Anrechnungszeit. Gelegentlich ändert sich auch die rentenrechtliche Bewertung von Zeiten des Sozialleistungsbezugs aufgrund von Gesetzesreformen. Deshalb sollten insbesondere die Bewilligungsbescheide über Einkommensersatzleistungen lückenlos aufbewahrt werden. Das betrifft beispielsweise Arbeitslosengeld I, Arbeitslosengeld II, Krankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Erwerbsminderungsrenten der gesetzlichen Rentenversicherung und die jeweiligen historischen Vorläufer dieser Leistungen.

### **3.4. Nachweise für Kindererziehungszeiten**

Kindererziehungszeiten müssen dem zuständigen Rentenversicherungsträger mitgeteilt werden, weil sie nicht automatisch gemeldet werden.

Entscheidend ist bei Kindererziehungszeiten die Zuordnung. Hier sieht das Gesetz mehrere Möglichkeiten vor. Im Regelfall können die Eltern eine gemeinsame übereinstimmende Erklärung darüber abgeben, wem die Kindererziehungszeiten für welchen Zeitraum innerhalb der insgesamt drei ersten Lebensjahre des Kindes zuzuordnen sind. Diese Erklärung kann aber nur entweder mit Wirkung für die Zukunft oder rückwirkend für einen Kalendermonat jeweils innerhalb von zwei Monaten abgegeben werden. Wurde eine solche Erklärung abgegeben, bedarf es für die Kindererziehungszeit – abgesehen von der Geburtsurkunde – keines Nachweises. Und die Rentenversicherung ist automatisch informiert.

Haben die Eltern das Kind gemeinsam erzogen, aber nicht rechtzeitig eine übereinstimmende Erklärung abgegeben, wird die Kindererziehungszeit dem Elternteil zugeordnet, der das Kind überwiegend erzogen hat – sofern sich dies feststellen lässt, anderenfalls werden sie der Mutter gutgeschrieben. Weil es für die Kindererziehung direkte Belege in der Regel nicht gibt, kommt der Erwerbstätigkeit der Eltern ein ausschlaggebendes Gewicht zu. Derjenige Elternteil, der in geringerem Umfang erwerbstätig war, wird tendenziell als derjenige angesehen, der das Kind überwiegend erzogen hat. Demnach bedarf es aber eines Nachweises der Erwerbstätigkeit, auch soweit diese nicht sozialversichert war. Ferner kann auch die Inanspruchnahme einer Elternzeit oder nach älterem Recht eines Erziehungsurlaubs ein Anhaltspunkt für die überwiegende Erziehung sein. Auch die diesbezüglichen Nachweise sollten daher aufbewahrt werden, sofern eine übereinstimmende Erklärung fehlt.

Im Übrigen gilt für alle Fälle, in denen keine übereinstimmende Erklärung abgegeben wurde, also auch wenn die Kindererziehungszeit mangels überwiegender Erziehung eines Elternteils der Mutter zuzuordnen ist: Wer der Auffassung ist, ihm stünden Kindererziehungszeiten zu, muss bei dem zuständigen Rentenversicherungsträger beantragen, dass diese seinem Versicherungskonto (dazu Abschnitt 4) gutgeschrieben werden.

### 3.5. Nachweise für Zeiten der Pflege

Bei Pflichtbeitragszeiten für die nicht-erwerbsmäßige *Pflege* einer pflegebedürftigen Person sollte bereits zum Zeitpunkt der Pflege darauf geachtet werden, dass die Pflegekasse die nötige Meldung an die Rentenkasse gemacht und Beiträge eingezahlt hat. Denn Pflichtbeitragszeiten für Pflege werden nur anerkannt, wenn tatsächlich Beiträge gezahlt wurden. Außerdem verjährt der Anspruch auf die Beiträge. Der Beginn der Verjährungsfrist knüpft an den Zeitpunkt an, zu dem die Pflegekasse, das private Versicherungsunternehmen, die Festsetzungsstelle für die Beihilfe oder der Dienstherr bei Heilfürsorgeberechtigten die Versicherungspflicht der Pflegeperson festgestellt hat oder ohne Verschulden hätte feststellen können. Wer unsicher ist, ob die Pflichtbeitragszeiten erfasst werden, kann deshalb von der Rentenversicherung einen Versicherungsverlauf anfordern und ggf. bei der Pflegekasse nachfragen. Außerdem kann man die Pflege auch selbst an die Rentenversicherung melden, und zwar mithilfe des Fragebogens zur Zahlung der Beiträge zur sozialen Sicherung für nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen:

[http://www.deutsche-rentenversicherung.de/cae/servlet/contentblob/204984/publicationFile/1900/2009\\_12\\_28\\_pflegepersonen\\_anlage1\\_pdf.pdf](http://www.deutsche-rentenversicherung.de/cae/servlet/contentblob/204984/publicationFile/1900/2009_12_28_pflegepersonen_anlage1_pdf.pdf)

### 3.6. Nachweise für weitere Zeiten

Zeiten der *freiwilligen Versicherung* und zugleich die entsprechenden Beitragszahlungen lassen sich durch Nachweise der Beitragszahlung belegen, etwa über Kontoauszüge. Ferner sollte auch ein Nachweis über die Entscheidung des Rentenversicherungsträgers aufbewahrt werden, in der die Berechtigung zur freiwilligen Versicherung festgestellt wurde.

Nachweise für Zeiten einer *schulischen Ausbildung* (einschließlich Universitäts- oder Fachhochschulausbildung) können mit den entsprechenden Urkunden geführt werden, also beispielsweise mit Schulzeugnissen, Bescheinigungen der Schulen, Studienbüchern, Abschlusszeugnissen und Diplomurkunden. Die entsprechenden Dokument aufzubewahren ist dringend anzuraten, weil entsprechende Zeiten nicht automatisch von der Rentenversicherung erfasst werden. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang noch eine Besonderheit: Unter bestimmten Voraussetzungen kann man für einen Teil der Zeiten einer schulischen Ausbildung freiwillig Rentenbeiträge nachzahlen und dadurch den Rentenanspruch steigern. Das ist jedoch nur bis zur Vollendung des 45. Lebensjahrs möglich. Wer die dazu notwendige Kontenklärung (dazu Abschnitt 4) versäumt hat, wird von der Rentenversicherung mit Vollendung des 43. Lebensjahrs – also rechtzeitig – dazu aufgefordert, wenn die Rentenversicherung die Anschrift des Versicherten kennt.

Zeiten einer *Krankheit*, die länger als einen Monat andauert hat, können durch Bescheinigungen des Arztes, des Krankenhauses oder der Krankenkasse nachgewiesen werden.

Zeiten der *Arbeitslosigkeit* können wie bereits erwähnt durch Leistungsnachweise belegt werden. Es können aber auch andere Dokumente wie beispielsweise Meldekarten oder Bescheinigungen der Arbeitsagentur verwendet werden. Wichtig ist, dass es sich um eine amtliche Bescheinigung handelt.

### **3.7. „Wichtige Dokumente“**

Schließlich gibt es noch einen Kreis von Dokumenten, die typischerweise von jedermann über lange Zeiträume aufbewahrt werden. Viele dieser Dokumente sind nach aktuell geltendem Recht für die Rente relevant. Aber selbst soweit sie es nicht sind, kann der Gesetzgeber bei künftigen Gesetzesänderungen davon ausgehen, dass jeder über diese Dokumente verfügt, sodass sie sich als Nachweisdokumente eignen und dementsprechend vorsichtshalber aufbewahrt werden sollten.

Das sind beispielsweise Geburts-, Heirats- und Sterbeurkunden, auch von Ehegatten und (Stief-)Kindern, Nachweise über Adoptionen und Pflege von Pflegekindern, Scheidungsurteile und Regelungen des Versorgungsausgleichs, Nachweise von Namensänderungen, Nachweise für einen Wohnsitz im Ausland, Feststellungsbescheide über eine Schwerbehinderung, Sozialversicherungsausweis und Sozialversicherungsnummer, der aktuelle Personalausweis sowie die bereits erwähnten Nachweise über schulische, universitäre und Ausbildungs-Abschlüsse.

### **3.8. Bescheide und Informationen der Deutschen Rentenversicherung**

Rentenbescheide und Rehabescheide sollten sicherheitshalber aufbewahrt werden, weil es sich um Nachweise für Zeiten des Leistungsbezugs handelt, die später vor allem als Anrechnungszeiten von Bedeutung sein können.

Besonders wichtig ist es ferner, Feststellungsbescheide aufzubewahren, in denen bestimmte rentenrechtliche Zeiten im Versicherungsverlauf vorgemerkt wurden. Das betrifft beispielsweise die Zeiten einer schulischen Ausbildung, die im Abschnitt 3.6. erwähnt wurden. Denn der Feststellungsbescheid entfaltet Bindungswirkung und das Vertrauen auf die Richtigkeit der Feststellung ist gesetzlich geschützt, wie jüngst eine Entscheidung des Sächsischen Landessozialgerichts bestätigt hat.<sup>1</sup> Was einmal verbindlich im Versicherungsverlauf festgestellt wurde, kann also nicht mehr ohne Weiteres wieder zuungunsten des Versicherten geändert werden – selbst dann, wenn dieser noch keine Rente bezieht.

Es kann auch nützlich sein, Renteninformationen und Rentenauskünfte aufzubewahren. Diese sind zwar inhaltlich nicht rechtsverbindlich, können aber dabei helfen, auf etwaige Fehler der Rentenversicherung frühzeitig aufmerksam zu werden.

## **4. Kontenklärung: Nachweise frühzeitig führen**

Die Deutsche Rentenversicherung formuliert es auf ihrer Homepage sehr treffend: „Jeder Rentenversicherte hat bei der Deutschen Rentenversicherung ein Konto, in dem seine rentenrechtlich relevanten Daten gespeichert sind. Es lohnt sich, dieses Konto rechtzeitig zu prüfen und ggf. eine Kontenklärung zu beantragen, falls Zeiten fehlen. Je länger die Zeiten zurückliegen, desto schwieriger kann es werden, fehlende Nachweise noch zu erhalten. Krankenkassen, Arbeitsagenturen und Arbeitgeber müssen Unterlagen nur über bestimmte Zeiträume hinweg aufbewahren und vernichten sie dann. Sind die Unterlagen vernichtet, lassen sich Zeiten womöglich nicht mehr nachweisen und fließen später nicht in die Rente ein.“<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Urteil vom 04. Juli 2017, Aktenzeichen L 5 R 82/15.

<sup>2</sup> [http://www.deutsche-rentenversicherung.de/Allgemein/de/Inhalt/5\\_Services/rententipp/rentenkonto\\_klaeren.html](http://www.deutsche-rentenversicherung.de/Allgemein/de/Inhalt/5_Services/rententipp/rentenkonto_klaeren.html), Stand August 2015.



Das heißt: Es ist nicht ratsam, bis kurz vor Renteneintritt zu warten, bevor man sich um den Nachweis rentenrechtlicher Zeiten kümmert. Frühzeitig aktiv werden heißt hier die Devise – schließlich geht es in der Rente um bares Geld, auch wenn der Rentenbeginn noch viele Jahre in der Zukunft liegen mag.

Besonders wichtig ist die Kontenklärung für Zeiten, die nicht automatisch erfasst werden (dazu Abschnitt 2). Viele dieser Zeiten liegen zudem typischerweise in der ersten Lebenshälfte. Umso wichtiger ist es also, sich rechtzeitig darum zu kümmern. Alle wesentlichen Informationen und Unterlagen für die Kontenklärung erhalten Sie hier:

[http://www.deutsche-rentenversicherung.de/Allgemein/de/Inhalt/5\\_Services/04\\_formulare\\_und\\_antraege/01\\_versicherte/01\\_vor\\_der\\_rente/DRV\\_Paket\\_Versicherung\\_Kontenklaerung.html](http://www.deutsche-rentenversicherung.de/Allgemein/de/Inhalt/5_Services/04_formulare_und_antraege/01_versicherte/01_vor_der_rente/DRV_Paket_Versicherung_Kontenklaerung.html).

Selbstverständlich schickt Ihnen die Rentenversicherung aber die Unterlagen auch postalisch zu – das kostenlose Servicetelefon unter 0800 1000 480 12 ist hierfür die erste Anlaufstelle.

Wer über eine Signaturchipkarte oder einen neuen Personalausweis mit aktivierten Funktionen verfügt, kann sein Versichertenkonto auch online einsehen:

[http://www.deutsche-rentenversicherung.de/Allgemein/de/Inhalt/5\\_Services/02\\_online\\_dienste/01a\\_konto\\_antraege/online\\_dienste\\_index.html](http://www.deutsche-rentenversicherung.de/Allgemein/de/Inhalt/5_Services/02_online_dienste/01a_konto_antraege/online_dienste_index.html)

## **5. Nachweise in Sonderfällen**

In aller Regel muss man den Nachweis rentenrechtlicher Zeiten (und den Nachweis von Rentenbeiträgen) mit klassischen Beweismitteln führen, also Urkunden im weitesten Sinne oder notfalls auch Zeugen.

Es gibt aber Fälle, in denen das nicht möglich ist. Das betrifft insbesondere die Verwerfungen in der europäischen Geschichte im 20. Jahrhundert, in deren Folge viele Menschen Unterlagen verloren haben oder zurücklassen mussten. Diesen Situationen trägt der Gesetzgeber Rechnung, indem er manchmal Beweiserleichterungen vorsieht. So kann beispielsweise statt des Vollbeweises auch eine Glaubhaftmachung zugelassen sein, bei der es ausreicht, dass die vom Versicherten dargelegte Version der Ereignisse überwiegend wahrscheinlich ist. Dazu ist manchmal sogar eine erleichterte Glaubhaftmachung zugelassen, bei der die – an sich wenig verlässliche – Versicherung an Eides statt als letztes Mittel der Glaubhaftmachung verwendet werden darf.

Eine kurze Übersicht über einige wichtige Fälle, in denen die Versicherung an Eides statt als letztes Mittel der Glaubhaftmachung zugelassen werden kann:

- Zeiten vor dem Jahr 2001, in denen Entgeltersatzleistungen der Arbeitsförderung (aber nicht: Arbeitslosenhilfe) oder Leistungen bei Krankheit bezogen wurden, als Voraussetzung der Wartezeit von 45 Jahren für die Rente für besonders langjährig Versicherte (so genannte Rente mit 63)
- beitragspflichtige Arbeitsverdienste oder Einkünfte in der DDR vor dem 1.7.1990, für die nach den in der DDR geltenden Rechtsvorschriften Pflichtbeiträge oder Zusatzversicherungsbeiträge nicht gezahlt werden konnten
- teilweise Vergütung einer versicherten Beschäftigung in Sachbezügen statt in Geld für mindestens fünf Jahre in der Zeit vor dem Jahr 1957 (nicht bei Lehrlingen und Anlernlingen)

- Beitragszeiten vor dem Jahr 1950 in bestimmten Fällen, insbesondere wenn auch glaubhaft gemacht ist, dass die diesbezüglichen Unterlagen des Rentenversicherungsträgers vernichtet wurden oder zerstört worden sind
- beitragspflichtiges Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen auf dem Gebiet der (späteren bzw. früheren) DDR zwischen dem 9. Mai 1945 und dem 31. Dezember 1991
- Tatsachen, die für die rentenrechtliche Entschädigung von Opfern der nationalsozialistischen Verfolgung nach dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung relevant sind, beispielsweise Entgeltpunkte für Zeiten einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit, für die aus Gründen der Verfolgung keine Beiträge gezahlt wurden
- Tatsachen, die nach dem Fremdrentengesetz relevant sein können; das Fremdrentengesetz findet unter anderem Anwendung auf Vertriebene und Spätaussiedler sowie deren Hinterbliebene und auf die – vom Gesetz mit einem etwas unangemessenen Begriff so genannten – heimatlosen Ausländer (Displaced Persons, insbesondere ehemalige Zwangsarbeiter)